

RUDOLF SCHIEFFER

Die Anfänge der westfälischen Domstifte*

Über die historischen Wurzeln der geistlichen Gemeinschaften, die mit den unter Karl dem Großen entstandenen Bischofssitzen von Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn verbunden sind, ist schon viel nachgedacht und geschrieben worden. Wenn dennoch wesentliche Fragen ungeklärt oder strittig blieben, so liegt das nicht bloß am lückenhaften und zufälligen Quellenbefund, der unsere Erkenntnis hemmt, sondern auch daran, daß sich das Objekt selbst einer zuverlässigen und allseits akzeptierten Festlegung entzieht und ganz verschiedenartige Bestimmungsmerkmale aufweist, die bald hier, bald dort deutlicher hervortreten. Aus diesem Grunde erscheint es geraten, die in vielen Spezialarbeiten vorherrschende Fixierung auf ein einzelnes Domstift zugunsten einer vergleichenden Betrachtungsweise zu überwinden, um eine größere Zahl von Quellenzeugnissen und Einzelaspekten in Beziehung setzen zu können.¹

Ein erster Ansatzpunkt ist aus der Beobachtung zu gewinnen, daß an allen vier Bischofssitzen Westfalens bereits in frühen Schriftquellen ein monasterium als Bezeichnung eines ortsansässigen Klerikerverbandes in Erscheinung tritt.

In Münster,² wo bekanntlich der heutige Stadtname aus diesem monasterium hervorging,³ findet sich der älteste Beleg in der Vita des hl. Liudger, die dessen Verwandter und bischöflicher Nachfolger Altfred in den 840er Jahren verfaßt hat. Dort wird berichtet, der Heilige habe im Sudergo an dem Ort, der Mimigernaford heißt, dem Herrn ein stattliches monasterium errichtet, in dem er dann nach seinem Tod (809) auch anfänglich aufgebahrt worden sei.⁴

In Paderborn⁵ kommt dem erst vor 20 Jahren publizierten Bericht Erconrads

* Überarbeitete und mit Nachweisen versehene Fassung eines Vortrages, der am 18. November 1986 auf Einladung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, und der Historiker der Universität/Gesamthochschule Paderborn gehalten wurde.

1 Diese Fragestellung ist in größerem Rahmen entwickelt bei R. Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland, Bonn 1976, ND 1982, worauf ich mich im folgenden wiederholt stütze. Zum ereignisgeschichtlichen Hintergrund der Christianisierung Westfalens vgl. zuletzt E. Freise, Das Frühmittelalter bis zum Vertrag von Verdun (843), in: Westfälische Geschichte, hg. v. W. Kohl, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 275-335.

2 Vgl. die Literatur bei Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 207-210.

3 Vgl. J. Prinz, Mimigernaford-Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt, Münster 1960, S. 105ff.

4 Altfred, Vita s. Liudgeri 1,23 und 1,32, ed. W. Diekamp, Die Vitae sancti Liudgeri, Münster 1881, S. 27f., 38; vgl. R. Schieffer, Altfred von Münster, in: Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters 1, Berlin/New York 1978, Sp. 295f.

5 Vgl. die Literatur bei Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 221-224.

von Le Mans über die Translation der Gebeine des hl. Liborius hervorragende Bedeutung zu. Der bald nach 836, dem Jahr dieser Reliquienübertragung, geschriebene Text erwähnt die Güterausstattung des monasterium Paderburnense durch Karl den Großen in Gegenwart Papst Leos III., also offensichtlich bei Gelegenheit des berühmten Besuchs an den Paderquellen im Sommer 799.⁶ Auch drei Urkunden der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts⁷ und die jüngere Translatio sancti Liborii aus der Zeit um 890⁸ bedienen sich der nämlichen Terminologie.

In Osnabrück⁹ verfügen wir gleichfalls über ein hagiographisches Quellenzeugnis etwa derselben Zeit. Bei der Translation des hl. Alexander nach Wildeshausen, die 851 stattfand und bald nach 865 im Kloster Fulda beschrieben wurde, wird unter anderem das monasterium, quod dicitur Osnabrugga als Station auf dem Weg der Reliquien vermerkt.¹⁰

Nur in Minden¹¹ gibt es keinen vergleichbaren Beleg aus der Karolingerzeit, bedingt durch das Fehlen einer älteren lokalen Geschichtsschreibung und den Untergang der frühen Urkunden wohl in einer Brandkatastrophe des Jahres 947. Aber bereits das Privileg Ottos des Großen von 961, das erste überhaupt erhaltene für die Mindener Kirche, spricht von einem monasterium und dürfte damit an ältere Vorlagen anknüpfen.¹²

Der einheitliche Sprachgebrauch, in Quellen dieser Epoche keineswegs selbstverständlich, deutet fraglos auf einen analogen Sachverhalt hin, eben den, daß mit den westfälischen (wie auch den übrigen sächsischen) Bischofssitzen der Karolingerzeit seit alters eine Kommunität von Geistlichen verbunden war, in der wir die Keimzelle der späteren Domstifte und Domkapitel erblicken dürfen.

Freilich ist davor zu warnen, diese augenscheinliche Gleichung von frühem Domstift und monasterium einfach umzukehren und aus dem Vorhandensein eines monasterium sogleich auf ein Domstift zu schließen. Das Wort monaste-

6 Erconrad, De s. Liborio episcopo et confessore c. 16, ed. A. Cohausz, Erconrads Translatio s. Liborii. Eine wiederentdeckte Geschichtsquelle der Karolingerzeit und die schon bekannten Übertragungsberichte, Paderborn 1966, S. 84; vgl. K. Honselmann, Der Bericht der Klerikers Ido von der Übertragung der Gebeine des hl. Liborius, Westfälische Zeitschrift 119, 1969, S. 189-265.

7 Urkunde des Sidag von 862/87 (Codex diplomaticus historiae Westfaliae, hg. v. H. A. Erhard, Bd. 1, Münster 1847, S. 16 Nr. 20), MGH DLJ. 19 vom 5. 6. 881 und Karls III. D. 168 vom 21. 9. 887.

8 Translatio s. Liborii c. 30, 31, ed. G. H. Pertz, MGH SS 4, Hannover 1841, S. 156f. (Nachdruck bei Cohausz, Erconrad Translatio, wie Anm. 6, S. 105, 107); vgl. J. Schmitdinger, Zwei Paderborner Schriftsteller des 9. Jahrhunderts als Verfasser der Vita und der Translatio St. Liborii, in: Felix Paderae Civitas. Festschrift zur 1150jährigen Feier der Reliquienübertragung des Patrons von Dom, Stadt und Erzbistum Paderborn, hg. v. H. J. Brandt/K. Hengst, Paderborn 1986, S. 31-47.

9 Vgl. die Literatur bei Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 210-212.

10 Translatio s. Alexandri c. 6, ed. B. Krusch, Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen. Das älteste niedersächsische Geschichtsdenkmal, Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Kl., Jg. 1933, Berlin 1933, S. 431.

11 Vgl. die Literatur bei Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 219-221.

12 MGH DO. I 227 vom 7. 6. 961.

rium, von uns zumeist spontan mit „Mönchskloster“ übersetzt, ist ein Begriff von erheblicher Bedeutungsbreite; er betont den Aspekt der Gemeinsamkeit und schließt unter dieser Voraussetzung gerade im Frühmittelalter eine Vielzahl geistlicher Lebensformen und Funktionen ein, die erst im Laufe der Zeit kirchenrechtlich streng gegeneinander abgegrenzt worden sind.¹³ Demgemäß finden sich monasteria innerhalb wie außerhalb des karolingischen Sachsens eben auch an Plätzen, die keine Bischofssitze waren und es auch später niemals wurden.¹⁴

Besonders aufschlußreich für das ursprüngliche Verhältnis von monasterium und Bischofssitz ist Altfriids schon erwähnte Vita Liudgeri, die aus der rückblickenden Perspektive von vielleicht 50 Jahren die Gründung des monasterium in Mimigernaford keineswegs mit der Entstehung des Bischofssitzes Münster in eins setzt. Vielmehr war die von Liudger ins Leben gerufene Gemeinschaft zunächst und für eine ganze Weile bloß eine Art von zentraler Missionsstation für das Umland, bevor der Heilige trotz seines Widerstrebens im Jahre 805 die Bischofsweihe empfang. Die neuere Forschung rechnet mit einer Zeitspanne von etwa zwölf Jahren, während deren das monasterium bestand, ohne bereits ein Domstift oder Domkloster im üblichen Wortsinn zu sein, da es eben noch nicht mit einem bischöflichen Sitz verbunden war.¹⁵

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Bedenken gegen die in Paderborn seit einiger Zeit verbreitete Neigung, aus der unzweifelhaften Nachricht von einer Dotierung des monasterium Paderburnense im Jahre 799 die Existenz oder die Einrichtung eines Bischofssitzes zu diesem Zeitpunkt abzuleiten.¹⁶ Da von einem Paderborner Bischof erst ein paar Jahre später in den Quellen die Rede ist, dürfte

13 Bezeichnend ist z. B. Kanon 31 der Synode von Tours (813): ... in monasteriis canonicorum, monachorum seu puellarum ..., ed. A. Werminghoff, MGH Concilia 2/1, Hannoverae et Lipsiae 1906, S. 290; vgl. im übrigen Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 129 Anm. 155.

14 So erscheinen bei Altfriid außer Münster und dem Bischofssitz Utrecht auch Montecassino und Leuze (Brabant) als monasteria (Vita s. Liudgeri 1, 9. 21. 24, ed. Diekamp, wie Anm. 4, S. 14, 25, 29), bei Erconrad neben Paderborn auch Saint-Denis (De s. Liborio c. 22, ed. Cobausz, wie Anm. 6, S. 96), in der Translatio s. Alexandri außer Osnabrück auch Deventer (c. 8, ed. Krusch, wie Anm. 10, S. 432). Dieselbe Bezeichnung findet sich auch in frühen Urkunden von Werden (erstmal 827; vgl. D. P. Blok, De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden, Assen 1960, S. 201 Nr. 45) und von Corvey (seit 823; vgl. R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777-1313, Bd. 1, Münster 1867, S. 18ff. Nr. 7, 8), dort noch bestätigt durch die Translatio s. Viti (c. 5, ed. F. Stentrup, in: Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung, hg. v. F. Philippi, Münster 1906, S. 84 u. ö.). Über weibliche monasteria vgl. W. Kohl, Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen 1980, S. 112-139.

15 Vgl. A. Schröer, Das Datum der Bischofsweihe Liudgers von Münster, Historisches Jahrbuch 76, 1957, S. 106-117, Prinz, Mimigernaford (wie Anm. 3), S. 106f.

16 Vgl., ausgehend von Cobausz, Erconrads Translatio (wie Anm. 6), S. 26ff., der sich auf die nicht näher diskutierte Übersetzungsgleichung monasterium = „Domstift“ (ebenda, S. 84) stützt, u. a. M. Balzer, Paderborn als karolingischer Pfalzort, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 3, Göttingen 1979, S. 70ff., K. Honselmann, Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen, mit einem Ausblick auf spätere Bistumsgründungen und einem Exkurs zur Übernahme der christlichen Zeitrechnung im frühmittelalterlichen Sachsen,

es sich 799 ebenso wie zur selben Zeit im benachbarten Mimigernaford/Münster um ein bloßes monasterium gehandelt haben,¹⁷ das freilich hier wie dort gewissermaßen auf dem Wege zu einem Domstift gewesen sein mag.¹⁸ Die Ansiedlung eines gemeinschaftlich verfaßten Klerus, eines monasterium also, war gewiß die notwendige Bedingung für einen funktionsfähigen Bischofssitz, aber sie bedeutete eben nicht schon an sich eine Bistumsgründung. Das Zeugnis der jüngeren *Translatio Liborii*, die um 890 die Entstehung der bischöflichen sedes von Paderborn auf kaiserliche Anordnung (*imperatoria sanctio*) und päpstlichen Segen (*apostolica benedictio*) zurückführt¹⁹ und dabei offenbar die Situation von 799 im Auge hat, zeigt nur, daß sich bis dahin der historische Blickwinkel der Nachwelt bereits verschoben hatte: Was unmittelbar nur der Ausstattung des monasterium Paderburnense zugeordnet gewesen war, ging bald danach im Vermögen von Bistum und Domstift auf und erschien rückblickend von vornherein als dessen materielle Fundierung.²⁰

Aus Osnabrück und Minden ist kein entsprechendes Material überliefert, das ausdrückliche Indizien für die zeitliche Abfolge von monasterium und Bischofssitz böte, aber wir dürfen annehmen, daß die Verhältnisse hier nicht anders lagen als in Münster und Paderborn. Das monasterium war nämlich nach den allgemeinen Lebensbedingungen der Zeit und zumal unter den besonderen Umständen der sächsischen Mission als Organisationsform eines kirchlichen Mittelpunktes ohne Alternative. Niemand konnte damals, auf sich allein gestellt, seinen Unterhalt sichern und einen Haushalt führen. Auch Geistliche lebten entweder in Gemeinschaften, und d. h. aus kirchlichem Vermögen, oder aber einbezogen in eine ländliche Grundherrschaft an der Eigenkirche ihres jeweiligen Herrn.²¹ In der ersten Form muß man die Vorläufer der (meist zentralörtlichen) Stiftskirchen

Archiv für Diplomatik 30, 1984, S. 1-50, H. J. Brandt/ K. Hengst, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, S. 28ff.

17 Darauf deutet auch Erconrads Gebrauch des Begriffs monasterium im allgemeinen; vgl. M. Balzer, Die Schriftüberlieferung, in: U. Lobbedey, Die Ausgrabungen im Dom zu Paderborn 1978/80 und 1983, Bd. 1, Bonn 1986, S. 99.

18 Vor allem die zentrale Verkehrslage Paderborns und die Dimensionen des 799 eingeweihten Kirchenbaus stützen die Annahme, daß schon einige Zeit vor Hathumars Pontifikatsbeginn eine Bistumsgründung ins Auge gefaßt war. Vgl. in diesem Sinne bereits E. Müller, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen, Hildesheim/Leipzig 1938, S. 54f.

19 *Translatio s. Liborii* c. 5 (wie Anm. 8), S. 151 (Nachdruck bei Cohausz, Erconrads *Translatio*, wie Anm. 6, S. 50).

20 Vgl. ähnlich K. Hauck, Karolingische Taufpfalzen im Spiegel hofnaher Dichtung. Überlegungen zur Ausmalung von Pfalzkirchen, Pfalzen und Reichsklöstern, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., Jg. 1985 Nr. 1, Göttingen 1985, S. 29.

21 Vgl. die materialreichen Überblicke von J. Semmler, Mission und Pfarrorganisation in den rheinischen, mosel- und maasländischen Bistümern (5.-10. Jahrhundert), in: Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell' alto medioevo: espansione e resistenza. Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 28, Spoleto 1982, S. 813-888, ders., Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit, in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für F. Kempf, hg. v. H. Mordek, Sigmaringen 1983, S. 33-44.

sehen, in der zweiten die Wurzeln der späteren Patronatskirchen. Dörfliche Pfarrkirchen ohne herrschaftliche Einbindung, die einem einzelnen bischöflichen Kleriker übertragen waren, sind demgegenüber in der Frühzeit sehr selten anzutreffen und für die Anfangsphase der Christianisierung Sachsens wohl völlig auszuschließen. Vielmehr wird man sich eine ganze Anzahl von monasteria mit Eigenbesitz nach der Art Münsters und Paderborns als Kristallisationskerne des kirchlichen Aufbaus vorzustellen haben, von denen einige mit der Zeit durch die Inthronisierung eines Bischofs in ihrer Mitte zu Domstiften aufstiegen, während die übrigen auf Dauer „einfache“ Kollegiatkirchen oder Klöster wurden und blieben.²² Es sieht so aus, als ob diese folgenschwere Auswahl unter den monasteria Westfalens etwa um 805, also nach dem endgültigen Abschluß der Sachsenkriege,²³ getroffen worden sei, denn für den 30. März 805 ist die Bischofsweihe Ludgers von Münster bezeugt,²⁴ auf 806/7 läßt sich der Pontifikatsbeginn Hathumars von Paderborn festlegen,²⁵ und bereits Ende 803 scheint Wiho von Osnabrück im Amt gewesen zu sein.²⁶ Eine bloß vermeintliche Ausnahme bildet Erkanbert von Minden, der schon um 790 geweiht worden sein dürfte, aber wohl jahrelang ohne festen Sitz im mittleren Weserraum, vorzugsweise wohl in Hameln, gewirkt hat, bevor er sich dann ständig in Minden niederließ.²⁷

Die skizzierten Daten bezeichnen demnach den Zeitpunkt, zu dem die genannten monasteria endgültig Kathedralcharakter annahmen, also zu Domstiften wurden; sie geben jedoch keine Auskunft über deren Entstehung, also den Beginn des geistlichen Gemeinschaftslebens, der grundsätzlich von der Bistumserrichtung zu trennen ist. Über die Gründungsumstände Näheres auszumachen wäre die Voraussetzung zur Beurteilung der Frage, ob durch die Erhebung zur sedes episcopalis eine Veränderung im asketischen und rechtlichen Zuschnitt der monasteria eintrat, und dies ist schon deshalb schwierig zu klären, weil die Erscheinungsformen geistlicher Gemeinschaften um 800 im gesamten Frankenreich noch ziemlich vielfältig und ungeregelt waren.²⁸ Die auch im christlichen Binnenland

22 Vgl. A. K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, Westfälische Forschungen 6, 1943/52, S. 46-108.

23 Vgl. H. Büttner, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1. Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. H. Beumann, Düsseldorf 1965, S. 473f.

24 S. oben Anm. 15.

25 Vgl. Müller, Entstehungsgeschichte (wie Anm. 18), S. 56f., K. Honselmann, Die ältesten Listen der Paderborner Bischöfe, in: Paderbornensis Ecclesia. Festschrift L. Kardinal Jaeger, München/Paderborn/Wien 1972, S. 27f.

26 Vgl. W. Seegrün, Die Anfänge des Bistums Osnabrück im Lichte neuerer Forschungen, Osnabrücker Mitteilungen 85, 1979, S. 25-48.

27 Vgl. E. Freise, Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift f. W. Brepohl, Minden 1983, S. 57-100.

28 Vgl. J. Semmler, Mönche und Kanoniker im Frankenreiche Pippins III. und Karls des Großen, in:

häufige Bildung solcher Kommunitäten vollzog sich nicht nach einheitlichen und detaillierten Normen, sondern war durchweg bestimmt vom prägenden Impuls herausragender Äbte und Vorsteher, nicht selten wohl auch von den Wünschen der laikalen Gründer. Aus mannigfachen Überlieferungen und lebendigen Leitbildern formte sich in jeder Gemeinschaft ein eigener spiritueller, liturgischer und pastoraler Stil, der auf ungeschriebenem Konsens beruhte und daher dem Historiker kaum einmal konkret faßbar wird. Das Zeitalter der sog. Mischregel am Beginn des Mittelalters führte zu einer weitgehenden Verwischung des historisch begründeten Unterschieds zwischen Mönchen und Klerikern, was ja gerade auch im undifferenzierten Sprachgebrauch der zeitgenössischen Quellen zutage tritt. Spätestens unter Karl dem Großen wurde dies als Mißstand empfunden, der nach Bereinigung verlangte, doch erst auf den Aachener Reichssynoden von 816/17, in den frühen Jahren Ludwigs des Frommen, gelang es, durch die Proklamation der Benediktregel zur einzig verbindlichen Mönchsregel im Frankenreich und durch die Schaffung einer neuartigen Kanonikerregel zumindest diese beiden Grundformen wieder klar gegeneinander abzuheben.²⁹ Die damit intendierte „Standardisierung“ des monastischen und des kanonikalen Lebens blieb freilich ein langfristiges Programm, über dessen Realisierung in der Forschung noch längst keine abschließende Klärung erzielt ist.³⁰

Angesichts dieser Sachlage darf das einzige frühe Quellenzeugnis, das über die innere Ausrichtung eines werdenden Domstifts in Westfalen Auskunft zu geben scheint, nicht isoliert betrachtet werden. Es handelt sich um den schon erwähnten Bericht Altfrids von der Gründung Liudgers in Mimigernaford, die dem Text zufolge ein *monasterium sub regula canonica famulantium* gewesen ist.³¹ Da aus der Zeit vor 792/93, als das *monasterium* an der Aa angelegt wurde, nur eine einzige Kanonikerregel bekannt und überliefert ist, nämlich diejenige des Erzbischofs Chrodegang von Metz von etwa 755/56, hat man immer wieder Altfrid zum Zeugen dafür genommen, daß in Münster von vornherein ein Kanonikerstift bestanden habe, das eben jener Regel unterworfen gewesen sei.³² Seitdem sich jedoch herausgestellt hat, daß Chrodegangs Anordnung kaum auf überörtliche Breitenwirkung abzielte und eher die lokale Konkretisierung bestimmter kirchli-

Untersuchungen zu Kloster und Stift (wie Anm. 14), S. 78-111.

29 Vgl. J. Semmler, *Benedictus II: una regula – una consuetudo*, in: *Benedictine Culture*, ed. by W. Lourdaux/D. Verhelst, Leuven 1983, S. 1-49.

30 Vgl. R. Kottje, *Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit*, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 76, 1965, S. 323-342, Schieffer, *Entstehung* (wie Anm. 1), S. 242ff., Semmler, *Benedictus II* (wie Anm. 29), S. 11ff.

31 S. oben Anm. 4; zum folgenden vgl. R. Schieffer, *Zur Frühgeschichte des Domstifts von Münster*, *Westfälische Forschungen* 28, 1976/77, S. 16-29.

32 So bereits A. Tibus, *Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster* 1, Münster 1867, S. 75ff., danach u. a. U. Herzog, *Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter*, Göttingen 1961, S. 49f.

cher Reformtendenzen der 750er Jahre war,³³ ist deren Übernahme in Münster höchst fraglich geworden, zumal sich die Bedingungen des dort erst beginnenden kirchlichen Lebens ganz grundlegend von denen in der arnulfingischen Königsstadt an der oberen Mosel unterscheiden haben müssen. Man könnte erwägen, ob Altfrid, in den 840er Jahren schreibend, statt dessen an die tatsächlich für das Reichsganze konzipierte Aachener Kanonikerregel von 816 gedacht und deren Befolgung mit einem gewissen Anachronismus bereits bei den mehr als 20 Jahre früheren Anfängen von Liudgers monasterium unterstellt hat. Das stößt indes auf die Schwierigkeit, daß eine sofortige und umfassende Rezeption der Aachener Beschlüsse in den karolingischen Reichsteilen rechts des Rheins kaum irgendwo feststellbar ist.³⁴ Der Grund dürfte darin liegen, daß diese erst jüngst christianisierten Gegenden noch erheblich hinter jenem Stand an kirchlicher Organisation zurückblieben, von dem die Aachener Regel mit Blick auf andere, zentrale Reichsteile ausging, und daß auch die dort erst spärlich vorhandenen monasteria, bedingt durch die unterschiedliche Herkunft der missionierenden Gründergeneration, eine oftmals von Innergallien abweichende Prägung hatten.

In Mimigernaford z. B. weist der Lebensweg des hl. Liudger, der friesischem Adel entstammte und in Utrecht und York erzogen war, eindeutig auf angelsächsische Leitbilder, wie sie etwa Liudgers Lehrer Gregor verkörperte, der jahrzehntelang ohne Bischofsweihe als Vorsteher des Utrechter Domklosters die Friesenmission betrieben hatte.³⁵ Daß ein so geformter Konvent später in der Vita Liudgeri als monasterium sub regula canonica famulantium bezeichnet werden konnte, obgleich er doch zunächst eher eine Mönchsgemeinschaft gewesen zu sein scheint, ist wohl nur dann zu verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Altfrid sein Werk nicht nach Münster, sondern an seine monastischen Mitbrüder in Werden an der Ruhr richtete, denen er zugleich als Abt vorstand. Dieses Kloster hatte Liudger um 800 ausdrücklich nach dem Vorbild Montecassinis ins Leben gerufen,³⁶ und es behielt seinen streng benediktinischen Zuschnitt auch, als sich in Mimigernaford/Münster die Verhältnisse wohl unter den Bedingungen des Bischofssitzes zu wandeln begannen. Altfrids pointierte Formulierung vom monasterium sub regula canonica famulantium wäre demnach eher ein relatives Urteil, nämlich der Ausdruck einer nicht von Anfang an gegebenen, aber mit der Zeit eingetretenen Differenzierung zwischen Werden und Münster, die im übr-

33 Vgl. J. Semmler, Chrodegang von Metz, in: Theologische Realenzyklopädie 8, Berlin/New York 1981, S. 71-74.

34 Vgl. Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 252ff.

35 Vgl. B. Senger, Liudger in der Utrechter Väter-Tradition, in: Studia Westfalica. Festschrift A. Schröer, Münster 1973, S. 341-353, R. Schieffer, Liudger von Münster, in: Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters 5, Berlin/New York 1985, Sp. 852-854.

36 Vgl. W. Stüwer, Das Erzbistum Köln 3: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr, Germania Sacra N. F. 12, Berlin/New York 1980, bes. S. 88ff.

gen nach Altfrids Tod (849) auch zur definitiven personellen Trennung beider Kirchen geführt hat.³⁷

Der methodische Fingerzeig, der sich in diesem Fall aus dem Werdegang der ersten christlichen Pioniere ergab, erscheint auch an den anderen Domstiften geeignet, zumindest Anhaltspunkte für die ursprüngliche Ausrichtung des geistlichen Gemeinschaftslebens zu geben. Für Paderborn deutet die entsprechende Überlegung auf Würzburg, wo der erste hiesige Bischof, der Sachse Hathumar, seine Ausbildung erfahren hat.³⁸ Selbst wenn er nicht von Anfang an auf das monasterium Paderburnense Einfluß genommen haben sollte, weil er erst nach einer gewissen Zeit der geistlichen Formung vom Main in seine sächsische Heimat zurückkehrte,³⁹ so bleibt doch das Zeugnis der jüngeren Translatio Liborii, die von einer generellen Unterstellung der noch nicht bischöflichen Kirche von Paderborn unter die Aufsicht der Oberhirten von Würzburg spricht,⁴⁰ ohne die Dauer dieses Zustandes näher zu bestimmen.⁴¹ Für die Intensität der damit angeknüpften Beziehung spricht außer dem 822 belegten Doppelpatrozinium von Maria und Kilian am Paderborner Dom⁴² auch die Tatsache, daß Hathumars Nachfolger Badurad 815 gleichfalls aus Würzburg geholt wurde. Er war es, der derselben Translatio Liborii zufolge in seinem Sprengel die disciplina monasterialis, d. h. eine Ordnung des gemeinschaftlichen Lebens, einführte.⁴³ Sie wird in der Quelle nicht näher spezifiziert, betraf aber gewiß den an der Pader im Umkreis des Bischofs tätigen Klerus insgesamt, da sich von einem gesonderten Kloster abseits des Domes um diese frühe Zeit nirgends eine Spur findet. Es scheint demnach, daß Würzburg für das frühe Paderborn eine ähnliche Bedeutung hatte wie Utrecht für Münster, denn monastische Lebensformen nach angelsächsischem Vorbild hatten auch die Anfänge der Würzburger Bistumsgeschichte geprägt und waren dort durch den ersten Bischof, den Bonifatius-Schüler Burchard, um die Mitte des 8. Jahrhunderts vermittelt worden.⁴⁴ Es bleibt indes unklar, wie lebendig in Würzburg die Tradition des Domklosters noch war, als man unter Karl dem Großen die Patenschaft über die entstehende Paderborner Kirche übernahm. Immerhin er-

37 Vgl. Schieffer, Frühgeschichte (wie Anm. 31), S. 20f.

38 Translatio s. Liborii c. 5 (wie Anm. 8), S. 151 (Nachdruck bei Cohausz, Erconrads Translatio, wie Anm. 6, S. 50).

39 Jedenfalls gibt es keine Hinweise für eine Beteiligung Hathumars an den Vorgängen von 799.

40 Translatio s. Liborii c. 5, wie Anm. 38.

41 Als spätestster (aber nicht einzig möglicher) Termin der Verbindung mit Würzburg muß wohl die Kirchweihe von 799 gelten; vgl. in etwas abweichender Akzentuierung Balzer, Paderborn (wie Anm. 16), S. 40, 73.

42 Diplom Ludwigs d. Fr. vom 2. 4. 822 (Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii 1², Nr. 753), ed. Wilmans, Kaiserurkunden (wie Anm. 14), S. 16ff. Nr. 6.

43 Translatio s. Liborii c. 6 (wie Anm. 8), S. 151 (Nachdruck bei Cohausz, Erconrads Translatio, wie Anm. 6, S. 51).

44 Vgl. Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 183ff.

scheint Hathumar in der *Translatio Liborii* des Anonymus um 890 noch unbestimmt als „Mann von großer Demut und Bescheidenheit im Würzburger Klerus“⁴⁵ und wird erst in der davon abhängigen *Vita Meinweri* des 12. Jh. gemäß den normativen Vorstellungen einer späteren Zeit zum Würzburger Kanoniker.⁴⁶

Einen eindeutigen und gerade in letzter Zeit weiter aufgehellten monastischen Wurzelgrund hatte die Mindener Kirche. Ihr erster Bischof, Erkanbert, Bruder des Fuldaer Abtes Baugulf, ging aus diesem berühmten Kloster am Grabe des hl. Bonifatius hervor, wo er bereits 781 als junger Mann nachweisbar ist, und blieb dem Konvent zugehörig bis zu seinem Tode im Jahre 830.⁴⁷ Lange Jahre hindurch war er der höchste Repräsentant der fuldischen Mission in Sachsen, der weitere Mitbrüder herbeigeht und angeleitet haben wird, doch ist im einzelnen nicht auszumachen, wie nachhaltig der von Erkanbert ausgegangene Einfluß auf Zusammensetzung und Lebensweise des frühen Mindener Klerus gewesen ist, vor allem seitdem neuerdings sein unmittelbarer bischöflicher Nachfolger Haduward nicht mehr als Mönch aus Fulda betrachtet werden kann.⁴⁸

Allein bei Osnabrück gelingt es nicht, einen Filiationszusammenhang mit den Klostergründungen der angelsächsischen Missionare des 8. Jahrhunderts aufzufinden. Die spärlichen, durch spätere Fälschungen arg getrübbten Quellen geben nur noch zu erkennen, daß die erste Kirchweihe am späteren Bischofssitz wohl Mitte der 780er Jahre von einem Bischof aus Lüttich vollzogen wurde⁴⁹ und daß die Reihe der in Osnabrück fest installierten Oberhirten mit Wiho beginnt, dessen Name auf dieselbe friesische Herkunft hindeuten scheint wie bei Liudger von Münster.⁵⁰ Über seinen tatsächlichen Werdegang und seine ersten geistlichen Helfer sind indes nicht einmal begründete Hypothesen möglich.

Wie dem auch sei: Alle monasteria an den westfälischen Bischofssitzen, ob sie nun eher einer klösterlichen Regel folgten oder ein kanonikales Leitbild bevorzugten, waren auf gewisse äußere Bedingungen angewiesen, um ihrer Bestimmung entsprechen zu können, d. h., regelmäßig mit dem Bischof feierlichen Gottesdienst und mehrmals täglich die liturgischen Gebetszeiten zu halten, in Gemeinschaft zu essen und zu schlafen, eine Schule für den Nachwuchs zu unterhalten⁵¹

45 *Translatio s. Liborii* c. 5: in clero Wirzburgensi vir magnae humilitatis atque modestiae (wie Anm. 8), S. 151 (Nachdruck bei *Cohausz*, *Erconrads Translatio*, wie Anm. 6, S. 50).

46 *Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis* c. 1: pefate Wirciburgensis ecclesie canonicum, ed. F. Tenckhoff, MGH SS rer. Germ., Hannover 1921, S. 2; vgl. zur Quelle K. Honselmann, Der Autor der *Vita Meinweri* vermutlich Abt Konrad von Abdinghof, *Westfälische Zeitschrift* 114, 1964, S. 349–352.

47 Vgl. Freise, *Sachsenmission* (wie Anm. 27), S. 71f., 75f.

48 Vgl. Freise, *Sachsenmission* (wie Anm. 27), S. 75 Anm. 361.

49 So der echte Kern der verfälschten Urkunde MGH DLD. 51 vom 10.11.848; vgl. Müller, *Entstehungsgeschichte* (wie Anm. 18), S. 69, *Seegrün*, *Anfänge* (wie Anm. 26), S. 36ff.

50 Vgl. Müller, *Entstehungsgeschichte* (wie Anm. 18), S. 72f.

51 Für Paderborn ist die mit dem Domstift verbundene Schule eigens bezeugt durch die *Translatio s.*

sowie seelsorglich-missionarisch nach außen zu wirken. Dazu bedurften sie einer angemessenen Ausstattung mit einträglichen Besitzungen und natürlich entsprechender Gebäude.

Was die materielle Fundierung angeht, so ragt quellenmäßig abermals Paderborn hervor, dessen monasterium nach dem Zeugnis von Erconrads *Translatio Liborii* bereits seit 799 Fernbesitz in der Gegend von Le Mans zu eigen hatte.⁵² Schon wegen der weiten Distanz, die eine unmittelbare Nutzung erschwerte, kann jenes Kloster Saint-Mars-la-Brière schwerlich den Anfang aller Zuwendungen an die Paderborner Kirche gebildet haben. Wesentlicher dürften Besitzungen im näheren westfälischen Umkreis gewesen sein, die teilweise auch als ehemaliges Königsgut zu erkennen sind und anscheinend in früheste Zeiten zurückreichen.⁵³ Über sie geben generell und gelegentlich sogar im Detail die Bestätigungsurkunden karolingischer Herrscher Auskunft, deren Reihe von Ludwig dem Frommen 822 über Ludwig den Deutschen 859 und Ludwig den Jüngeren 881 bis zu Karl III. 887 reicht⁵⁴ und die z. B. die Malmannen im Dienst des Paderborner monasterium (*hominibus famulatum eiusdem monasterii facientibus*) in der Mark Hörste östlich von Lippstadt erwähnen.⁵⁵ Wie diese Gütermenge zusammenkam, veranschaulicht beispielhaft die als „älteste urschriftliche Privaturkunde Westfalens“ überlieferte Verfügung des adligen Grundherrn Sidag, der dem monasterium Paderbrunnense unter seinem dritten Bischof Liuthard (862-887) eine Kirche mit Zubehör im Almegau zukommen ließ.⁵⁶

An den anderen westfälischen Bischofssitzen dürfen ähnliche Gegebenheiten ohne weiteres unterstellt werden, auch wenn es an urkundlichen Einzelnachweisen mangelt,⁵⁷ da in Osnabrück alle Karolingerdiplome späterer Verfälschung zum Opfer fielen und in Minden nicht vor den Ottonen, in Münster gar erst vom 12. Jahrhundert an eine kontinuierliche Archivüberlieferung einsetzt.

Unter den baulichen Voraussetzungen für die Existenz der geistlichen Gemein-

Liborii c. 6 über Badurad: *pueros tam nobiles quam inferioris conditionis in scolam congregatos in divinae legis eruditione nutrire* (wie Anm. 8), S. 151 (Nachdruck bei *Cohausz*, Erconrads *Translatio*, wie Anm. 6, S. 51); vgl. K. *Schoppe*, Die Gründung der Paderborner Domschule, in: Von der Domschule zum Gymnasium Theodorianum in Paderborn, hg. v. K. *Honselmann*, Paderborn 1962, S. 3-23.

52 S. oben Anm. 6.

53 Vgl. *Balzer*, Paderborn (wie Anm. 16), S. 74ff.

54 Diplom Ludwigs d. Fr. (wie Anm. 42), MGH DLD. 97, DLJ. 19, und Karls III. D. 168.

55 So in DLJ. 19 und Karls III. D. 168.

56 S. oben Anm. 7; dazu K. *Honselmann*, Von der Carta zur Siegelurkunde. Beiträge zum Urkundenwesen im Bistum Paderborn 862-1178, Paderborn 1939, S. 28.

57 Vgl., jeweils ohne frühes Quellenmaterial, J. *Kirchhoff*, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12.-14. Jahrhundert, Diss. Münster 1910, W. *Dammeyer*, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels. Ein Beitrag zur Güter- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Domkapitel, Mindener Jahrbuch N. F. 6, Minden 1957, *Herzog*, Untersuchungen (wie Anm. 32).

schaften ist selbstverständlich an erster Stelle die Kirche zu nennen, ohne die ein monasterium nicht denkbar ist, wie auch umgekehrt ein gottesdienstliches Leben, das über die allerbescheidensten Ansprüche hinausging, einer Mehrzahl von Klerikern und demgemäßer Einrichtungen bedurfte. Im erstmaligen Bau und in der Weihe einer Kirche muß man daher den wohl wesentlichsten Einzelschritt im Verlauf der Gründungsgeschichte solcher Stifte erblicken. In Paderborn ist dieser Zeitpunkt zweifelsfrei bereits 777 – und damit wohl früher als irgendwo sonst in Westfalen – mit der Vollendung der Salvatorkirche erreicht;⁵⁸ in Münster liegt er spätestens 792/93, als Liudger dort sein monasterium errichtete,⁵⁹ und in Osnabrück etwa in der Mitte der 780er Jahre,⁶⁰ in drei Fällen also gewiß längst vor der ständigen Niederlassung eines Bischofs am Ort. Einzig in Minden ergibt sich auch in dieser Hinsicht keine hinreichende Klarheit.

Während sich in Paderborn dank den jüngsten Ausgrabungen die Einsicht gefestigt hat, daß nicht mit dem anfänglichen Nebeneinander zweier Kirchen (etwa einer königlichen und einer bischöflichen), sondern trotz gewisser Schwankungen in der Bezeichnung der Patrozinien nur mit einem, wenn auch mehrfach zerstörten und dann wiedererrichteten und erweiterten Gotteshaus im späten 8. und im 9. Jahrhundert, eben den Vorgängerbauten des heutigen Domes, zu rechnen ist,⁶¹ hat man in Münster erst kürzlich die auch dort nicht einheitliche Überlieferung des Patroziniums zum Ausgangspunkt genommen, um eine Doppelkathedrale der Zeit Liudgers zu vermuten, nämlich einen Salvator- und Mariendom und eine Pauluskirche mit monasterium in enger Nachbarschaft.⁶² Diese Vorstellung, die sich hauptsächlich auf die Analogie zu Utrecht, Liudgers geistiger Heimat mit zwei klar bezeugten und unterscheidbaren Kirchen,⁶³ berufen kann, dürfte durch den augenblicklichen Stand der Bodenforschung in Münster⁶⁴ weder bestätigt noch widerlegt sein. Sie ist daher vorerst ohne heuristischen Wert für das Verständnis der frühen kirchlichen Topographie Paderborns, doch muß schon aus allgemeinen Rücksichten auch hier zumindest die Frage aufgeworfen

58 *Annales Petaviani ad a. 777*, ed. G. H. Pertz, MGH SS 1, Hannover 1826, S. 16; *Annales Sangallenses Baluzii ad a. 777*, ed. I. v. Arx, ebd. S. 63; vgl. zuletzt K. Hauck, Karl als neuer Konstantin 777. Die archäologischen Entdeckungen in Paderborn in historischer Sicht, *Frühmittelalterliche Studien* 20, 1986, S. 513-540.

59 S. oben Anm. 15.

60 S. oben Anm. 49.

61 Vgl. Balzer, Schriftüberlieferung (wie Anm. 17), S. 93ff.

62 Vgl. W. Kohl, *Honestum monasterium in loco Mimigernae for*. Zur Frühgeschichte des Doms in Münster, in: *Tradition als historische Kraft*, hg. v. N. Kamp/J. Wollasch, Berlin/New York 1982, S. 156-180.

63 Vgl. Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 175ff.

64 Vgl. W. Winkelmann, Ausgrabungen auf dem Domhof in Münster, in: *Monasterium. Festschrift zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster*, hg. v. A. Schröer, Münster 1966, S. 25-54.

werden, ob die Existenz einer geistlichen Gemeinschaft in Gestalt des monasterium nicht auf die Dauer einen eigenen, von der Bischofskirche abgesonderten Gottesdienstraum erforderte und entstehen ließ. Der späte Hinweis der Vita Meinweri auf eine von Gerold, dem Schwager Karls des Großen, gestiftete, aber im Umfeld des Paderborner Domes nicht recht lokalisierbare Kapelle⁶⁵ besagt immerhin, daß die karolingerzeitlichen Sakralbauten in diesem Areal noch nicht vollständig zu überschauen sind. Kein näherer Aufschluß ist dabei übrigens vom Vergleich mit Osnabrück oder Minden zu erhoffen, solange der dortige Grabungsstand dem von Münster und Paderborn noch bei weitem nachsteht.⁶⁶

Dafür liefert jedoch das sonst so lückenhaft dokumentierte Domstift von Osnabrück den einzigen ausdrücklichen und frühen Schriftbeleg für die mit der Kirche notwendigerweise verbundene Wohnung der Geistlichen. In seiner Klageschrift von 890/91, die im Zusammenhang von Zehntstreitigkeiten mit den Klöstern Corvey und Herford steht und im Falle ihrer Fälschung jedenfalls auf authentischem Material des späten 9. Jahrhunderts beruht, beteuert der Osnabrücker Bischof Egilmar, wegen der Armut seiner Kirche nicht imstande zu sein, die claustra monasterii, also die profanen Gebäude des Stifts (Dormitorium, Refektorium, Keller und Küche), die er wüst vorgefunden habe, wiederherzustellen.⁶⁷ Als ein solches claustrum wird in Münster seit den Ausgrabungen der frühen 1960er Jahre ein bewohnter Bau des 9. Jahrhunderts von leider kaum bestimmbar Dimensionen im nördlichen Anschluß an den heutigen Dom angesprochen (sog. Claustrum I).⁶⁸ Auch in Paderborn hat diese Frage das Interesse der Archäologen gefunden, das sich hier vornehmlich auf einen vom nördlichen Seitenschiff des Dombaus II, im Kern also der ecclesia mirae magnitudinis von 799, abzweigenden Verbindungsgang ungeklärten Alters konzentriert. Er schuf offensichtlich einen bequemen Zugang zur Bischofskirche aus dem Bereich des heutigen Küsterhauses, wo zumindest in der Meinwerk-Zeit die Klausur der

65 Vita Meinweri c. 155 (wie Anm. 46), S. 82; vgl. M. Balzer, Schriftüberlieferung (wie Anm. 17), S. 96.

66 Vgl. W. Schlüter, Ausgrabungen im karolingischen Bischofssitz von Osnabrück, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 43: Das Osnabrücker Land II, Mainz 1979, S. 18-31, H. Feldwisch-Drentrup, Der Dom zu Osnabrück, ebd., S. 31-43, H. Gelderblom, Die Grabungen und Funde im Mindener Dom, Mindener Beiträge 10, 1964, S. 11-48, G. Streich, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen 1, Sigmaringen 1984, S. 221ff.

67 Querimonia Egilmari: ... nec claustra monasterii, quae nec aliqua inveni, propter penuriam et decimarum abstractionem emendare, quae nuperrime coepimus construere ..., ed. G. Laebr, MGH Epistolae 7, Berlin 1912/28, S. 362; zur Echtheitsfrage vgl. A. Spicker-Wendt, Die Querimonia Egilmari episcopi und die Responsio Stephani papae. Studien zu den Osnabrücker Quellen der Karolingerzeit, Köln/Wien 1980, bes. S. 116ff., F. Staab, Die Wurzel des zisterziensischen Zehntprivilegs. Zugleich: Zur Echtheitsfrage der „Querimonia Egilmari episcopi“ und der „Responsio Stephani V. papae“, Deutsches Archiv 40, 1984, S. 21-54, W. Seegrün, Zur Klageschrift des Osnabrücker Bischofs Egilmar aus dem Jahr 890, Osnabrücker Mitteilungen 90, 1985, S. 33-37.

68 Vgl. Winkelmann, Ausgrabungen (wie Anm. 64), S. 48f.

Domkanoniker lag und ältere Entwicklungsstufen mit gutem Grund vermutet werden dürfen.⁶⁹ Ob Bischof Badurad hier der erste Bauplan zugeschrieben werden muß mit Hinblick auf die Stelle der anonymen *Translatio Liborii*, die ihm die Einführung der *disciplina monasterialis* nachrühmt,⁷⁰ erscheint keineswegs sicher, da ja schon geraume Zeit vor seinem Pontifikatsbeginn (815) ein monasterium an den Paderquellen in Erscheinung tritt, also auch eine Behausung gehabt haben wird.

Bei der Funktionsbestimmung ergrabener Fundamente und Mauerreste kommt es nicht zuletzt darauf an, eine realistische Vorstellung vom personellen Umfang der frühen monasteria und von ihren demgemäßen Wohnbedürfnissen zu haben. Natürlich trifft man nirgends explizit Zahlen oder Mitgliederverzeichnisse in der Überlieferung an, doch sind wenigstens einzelne punktuelle Beobachtungen möglich. So ist seit jeher aufgefallen, daß die im Jahre 889 ausgestellte Urkunde des Münsteraner Bischofs Wolfhelm über eine komplizierte Gütertransaktion zugunsten der Abtei Werden, die einer Diözesansynode zur Billigung unterbreitet wurde, eine Liste von 53 damals anwesenden Klerikern enthält; sie sind so aufgereiht, daß auf einen Hardrad praepositus elf nicht titulierte Namen, dann ein Wigbold diaconus und noch 40 weitere bloße Namen folgen.⁷¹ Die Deutung liegt nahe, daß hier dem Dompropst und insgesamt einer Zwölfzahl von Domklerikern der Vorrang vor dem Archidiakon und den übrigen, aus der ländlichen Seelsorge angereisten Geistlichen des Bischofs eingeräumt worden ist.⁷² Wir hätten es also mit dem klassischen Dutzend des Apostelkollegiums zu tun, das später vielerorts in Pfründenordnungen von Stiftskirchen zutage tritt,⁷³ und demgemäß wäre wohl die umfängliche Unterschriftenliste, die eine undatierte Urkunde des Paderborner Bischofs Unwan (918-935) aufweist, – 23 Priester, acht Diakone, acht Subdiakone und 27 sonstige Kleriker, insgesamt also 66 Namen⁷⁴ – wegen dieser hohen Anzahl eher als Zeugnis für den gesamten damaligen Diözesanklerus und nicht bloß die

69 Vgl. U. Lobbedey, Die Geschichte der Dombauten, in: Lobbedey, Ausgrabungen (wie Anm. 17), S. 158f. Zu Gräbern in diesem Areal, deren genaue Deutung noch aussteht, vgl. W. Winkelmann, *Est locus insignis, quo Patra et Lippa fluentant*, in: Château Gaillard. Etudes de castellologie médiévale 5, Caen 1972, S. 210, Balzer, Paderborn (wie Anm. 16), S. 53 Anm. 318.

70 S. oben Anm. 43; vgl. dazu Balzer, Schriftüberlieferung (wie Anm. 17), S. 99.

71 Die Urkunde ist zuletzt gedruckt bei Schieffer, Frühgeschichte (wie Anm. 31), S. 28f. (Zeugenliste Z. 41-45).

72 Vgl. Tibus, Gründungsgeschichte (wie Anm. 32), S. 434ff., Schieffer, Frühgeschichte (wie Anm. 31), S. 22, W. Kohl, Das Bistum Münster 4, 2: Das Domstift St. Paulus zu Münster, Germania Sacra N. F. 17, 2, Berlin/New York 1982, S. 380f. (wo der Name Ratbrath zu ergänzen ist).

73 Vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903, S. 159ff., zum analogen Befund in Aachen L. Falkenstein, Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes, Paderborn 1981, S. 124.

74 W. Diekamp, Supplement zum Westfälischen Urkundenbuch 1 (bis 1019), Münster 1885, S. 57f. Nr. 361.

Domgeistlichkeit aufzufassen.⁷⁵ Bemerkenswert ist dabei, daß sich der bischöfliche Aussteller als Paderbrunnensis caenobii presul titulierte, also sich selbst ausdrücklich als Vorsteher eines Klosters oder Stifts vorstellt, und daß der niedergelegte Rechtsinhalt dem Wortlaut zufolge angeregt war vom praepositus praedicti monasterii, also dem (hier erstmals erwähnten) Dompropst, cum senatu ... et omni ... clero, „mit dem Senat und allem Klerus“, was auf eine bevorrechtigte Gruppe um den Dompropst innerhalb der Gesamtgeistlichkeit des Paderborner Sprengels schließen läßt.⁷⁶

Der antikisierende und dem Kirchenrecht fremde Ausdruck senatus gehört zu den Versuchen seit der späten Karolingerzeit, die Mitglieder des dem Bischof besonders eng verbundenen Konvents bei der Domkirche auch terminologisch abzugrenzen und hervorzuheben. Das hat in Westfalen, soweit zu sehen ist, zunächst nirgends zu dem westlich des Rheins bald geläufigen spezifischen Begriff canonici geführt, der näher mit der Rezeption der Aachener Regel von 816 verknüpft zu sein scheint, sondern eher zu Rückgriffen auf das monastische Vokabular und wird vornehmlich sichtbar im Zusammenhang mit Bischofswahlen. In einem Diplom, mit dem Kaiser Karl III. 885 der Paderborner Kirche ihr Wahlrecht verbriefte,⁷⁷ heißt es bei der Formulierung der herrscherlichen Anordnung, der Paderbrunnensis ecclesie clerus solle das Privileg ausüben, doch begegnet im zuvor referierten Antrag des damaligen Bischofs Liuthard an der entsprechenden Stelle der Ausdruck prediacte ecclesie fratres, worin sich andeuten dürfte, daß nicht so sehr an eine Wahl durch den gesamten, weit verstreut lebenden Diözesanklerus wie an eine maßgebliche Beteiligung der am Dom mit dem Bischof zusammenlebenden „Brüder“, also der Geistlichen seiner nächsten Umgebung, gedacht war. In ganz analoger Weise hat zwar eine Kölner Provinzialsynode des Jahres 887 festgehalten, daß der zum Bischof gewählte Drogo auf Wunsch des Mindener Klerus (clerus Mimidonensis ecclesiae) geweiht werde,⁷⁸ doch läßt der Wortlaut einer ottonischen Königsurkunde, die ziemlich sicher einer karolingischen Vorlage eben jener Jahre folgt, erkennen, daß auch hier das Wahlprivileg konkret den fratres des Ortes Minden zugestanden war,⁷⁹ deren Gemeinschaft gewissermaßen Tag für Tag der unmittelbaren Leitung des Bischofs unterstand.

Insgesamt zeichnet sich also ab, daß die schon früh erkennbaren monasteria entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der westfälischen Bischofssitze gewannen. Ausgestattet mit Besitz und Gebäuden, waren sie allein imstande, das liturgische und seelsorgliche Wirken der Bischöfe personell zu tragen und durch

⁷⁵ Vgl. *Honselmann*, Carta (wie Anm. 56), S. 31.

⁷⁶ Vgl. *Schieffer*, Entstehung (wie Anm. 1), S. 224.

⁷⁷ MGH Karls III. D. 131.

⁷⁸ J. D. *Mansi*, Conciliorum collectio 18, Florentiae 1773, Sp. 45E; vgl. F. W. *Oediger*, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1, Bonn 1954/61, S. 90 Nr. 264.

⁷⁹ MGH DO. I 227; vgl. *Schieffer*, Entstehung (wie Anm. 1), S. 219 Anm. 525.

ihr Gemeinschaftsleben auch die geistliche Atmosphäre des diözesanen Mittelpunkts zu prägen. Die Nähe zum Bischof verschaffte den Mitbrüdern dieser *monasteria*, den *fratres*, einen Vorrang vor den übrigen Geistlichen, der vielleicht von Anfang an gegeben war, jedenfalls aber im Verlauf der ersten hundert Jahre bereits quellenmäßig in Erscheinung tritt.

Freilich ist zu bedenken, daß dieser Vorrang in Westfalen zunächst nur den allgemeinen Abstand zwischen dem bischöflichen Zentralort (um den anachronistischen Begriff „Stadt“ zu vermeiden) und der ländlichen Umgebung widerspiegelt, denn außerhalb der Kathedrale und den ihr gegebenenfalls besitzrechtlich verbundenen Nebenkirchen und Kapellen gab es in Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn generationenlang keine priesterliche Existenzmöglichkeit. Es stellt daher eine weitere wichtige Etappe auf dem langen historischen Weg zum Domkapitel dar, wenn an diesen Orten ein zweites Stift oder Kloster entstand, von dem sich der Domklerus fortan durch die ältere Tradition abheben konnte. Mit wiederum auffallender Parallelität ist diese Entwicklung an allen vier Bischofssitzen im Verlauf des 11. Jahrhunderts eingetreten, also nach über 200-jährigem exklusivem Dasein der Domstifte. Den Anfang könnte Osnabrück gemacht haben, wo Bischof Thietmar 1011 das Kanonikerstift St. Johann im südlichen Vorfeld der Stadt ins Leben rief.⁸⁰ In Minden fand 1029 das von Bischof Sigebert begründete Martinusstift in der Oberstadt bereits eine kaiserliche Bestätigung, die übrigens ausdrücklich die dort beachtete *regula canonica* betont.⁸¹ Dazu paßt, daß um dieselbe Zeit Bischof Meinwerk von Paderborn durch die Einrichtung des Klosters Abdinghof (1015/16) und des Busdorfstifts, geweiht 1036, in westlicher und östlicher Nachbarschaft zu seiner Kathedrale ebenfalls neue Schwerpunkte geistlichen Lebens am Ort selbst schuf.⁸² Relativ spät liegt demgegenüber in Münster die Entstehung des Kanonikerstifts St. Mauritz um 1080, nachdem dort seit 1040 bereits das Damenstift Überwasser bestand.⁸³

Jede dieser Neugründungen, die sich fortan neben den ehrwürdigeren Domstiften am Ort entfalten sollten, beruhte materiell auf einer Güterausstattung, die ihr die Bischöfe, sei es aus dem Besitz des Bistums, sei es aus persönlich ererbtem oder erworbenem Eigengut, verschafft hatten. Damit wurde dem kirchenrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen, daß eine geistliche Institution der hinreichenden

80 Osnabrücker Urkundenbuch, bearb. u. hg. v. F. *Philippi*, Bd. 1, Osnabrück 1892, S. 107 Nr. 122; vgl. L. *Schmieding*, Stift und Pfarre St. Johann zu Osnabrück im Mittelalter, Diss. masch. Münster 1951.

81 MGH DK. II 138; vgl. K. *Ortmanns*, Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Bensberg 1972, S. 41f.

82 Vita Meinwerki c. 218 (wie Anm. 46), S. 131 u. ö.; vgl. H. *Bannasch*, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983-1036), Paderborn 1972, S. 229ff., M. *Balzer*, Zeugnisse für das Selbstverständnis Bischof Meinwerks von Paderborn, in: Tradition als historische Kraft (wie Anm. 62), S. 267-296.

83 Vgl. *Prinz*, Mimigernaforde (wie Anm. 3), S. 51 Anm. 30, S. 96.

und unwiderruflichen materiellen Fundierung bedurfte und dadurch auch zu einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit wurde.⁸⁴ In eben dieser Hinsicht bestand an den Domstiften jedoch ein gewisser Nachholbedarf, denn diese alten monasteria hatten einst gewissermaßen das Substrat der Bistumsgründungen gebildet und waren seither mit ihrem ganzen Besitz unmittelbar dem Bischof unterworfen. Daß sie lange Zeit tatsächlich keine eigenständige, vom Bistumsgut unterschiedene Vermögensmasse darstellten, geht deutlich genug aus sämtlichen Karolingerurkunden hervor, die seit Ludwig dem Frommen 822 die Besitzverhältnisse der Paderborner Kirche regelten.⁸⁵ Darin erscheint stets der Bischof als Inhaber des kompletten Kirchengutes, aus dem neben der Versorgung der fratres auch die Armenfürsorge und die Beleuchtung, d. h. der Unterhalt, der Domkirche bestritten werden sollten.⁸⁶ Nachdem dieses Urkundenformular letztmals von der Kanzlei Heinrichs I. 935 verwendet worden war,⁸⁷ schärfte auch Kaiser Otto III. noch 1001 in einer Globalbestätigung verbrannter Privilegien den Grundsatz ein, dem Bischof stehe alles zu, was zum episcopium (Hochstift) gehöre.⁸⁸ Doch schon fünf Jahre später, 1006, tritt unter Heinrich II. das monasterium von Paderborn an sich als Empfänger einer Schenkung in Erscheinung, und zwar in der Weise, daß der damalige Bischof Rethar bis zu seinem Tode der Nutznießer sein sollte, danach aber die Erträge der Versorgung der Mitbrüder (stipendia fratrum) zugute zu kommen hatten,⁸⁹ was 1013 bei einer Zuwendung Heinrichs II. an Bischof Meinwerk ebenso verfügt wurde.⁹⁰ Die nächste Stufe, eine Schenkung an die fratres mit sofortiger Wirkung, ist unter Kaiser Heinrich III. 1047 erreicht worden mit einem Diplom, in dem vom Bischof gar keine Rede mehr ist.⁹¹ Heinrich IV. schließlich hat 1064 bei der Bestätigung einer Stiftung seiner Mutter Agnes für die fratres von Paderborn sogar ausdrücklich vermerkt, daß diese das unverbrüchli-

84 Vgl. P. Landau, Beneficium, in: Theologische Realenzyklopädie 5, Berlin/New York 1980, S. 577-583.

85 S. oben Anm. 54.

86 Diplom Ludwigs (wie Anm. 42): ... liceat memorato episcopo suisque successoribus res praedictae ecclesiae cum omnibus, quae possidet, quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio, wörtlich wiederholt in MGH DLD. 97, verkürzt zu: ipse episcopus cum omnibus rebus suis nostro fideliter pareat imperio in MGH DLJ. 19 und Karls III. D. 168.

87 MGH DH. I 37, nach DLD. 97.

88 MGH DO. III 387: ea scilicet serie, ut domnus Retharius ... antistes omnesque sui successores universa, quae ad episcopium aliqua legali datione pertinent, securiter obtineant.

89 MGH DH. II 121: ea videlicet ratione, ut predictus episcopus in sua habeat potestate atque servitute, quamdiu deus sibi concedat dies secularis vitae; finitis vero suis temporibus ad stipendia fratrum in prefato monasterio deo sanctoque Liborio famulantium ... determinamus ...

90 MGH DH. II 264: ea videlicet ratione, ut praedictus Meinuercus episcopus eandem cortem quamdiu vivat in usus proprios potestative possideat, post finem vero vitae suae ad vestitum canonicorum in eadem sede ... servientium annuatim meliorandum pertineat. Vgl. auch Vita Meinwerki c. 163 (wie Anm. 46), S. 85.

91 MGH DH. III 206: in elemosinam fratrum inibi deo sub canonica regula servientium.

che Recht zur ausschließlichen Verfügung zum gemeinsamen Nutzen (ad communem illorum utilitatem) hätten.⁹² Die Gleichstellung des Domstifts mit den anderen, jüngeren Stiftskirchen durch vermögensrechtliche Absonderung vom allgemeinen Bistumsgut, die Trennung einer mensa capituli von einer mensa episcopi (wie man später sagte), war endgültig durchgesetzt.⁹³

Wir brechen hier ab, weil in diesem Beitrag von den Anfängen und nicht der gesamten weiteren Entwicklung der westfälischen Domstifte die Rede sein soll. Jene Anfänge jedoch, so hat sich bei näherem Hinsehen gezeigt, erstrecken sich über Jahrhunderte und sind zeitlich ganz unterschiedlich einzugrenzen je nach dem Kriterium, von dem der Betrachter ausgeht. Wenn man an die personelle und institutionelle Kontinuität der geistlichen Gemeinschaften denkt, gelangt man im Grunde bis zu den frühesten Zeugnissen für einen christlichen Kirchenbau am Ort zurück, also bis ins späte 8. Jahrhundert. Wer die Verbindung mit einem Bischofssitz für das Kennzeichnende hält, wird die ersten Jahre nach 800 ins Auge zu fassen haben, als sich entschied, welche der monasteria aus der Sachsenmission dauerhaft zu diözesanen Mittelpunkten werden sollten. Unter dem Aspekt des kanonikalen, d. h. bewußt im Unterschied zum Mönchtum geregelten Gemeinschaftslebens kann man keinesfalls über das Jahr 816 zurückgehen, den Zeitpunkt der Aachener Reichssynode, die erstmals entsprechende Normen erließ, faktisch jedoch erst im frühen 11. Jahrhundert in Westfalen eine quellenmäßig faßbare Resonanz gefunden hat. Eben um diese Zeit nach der Jahrtausendwende setzt zudem durch die Errichtung weiterer Stifts- und Klosterkirchen an den Bischofssitzen eine Entwicklung ein, die die generationenlange Identität von Domklerus und Ortsklerus aufhob und die Kanoniker der Kathedrale zu einer bevorrechtigten, exklusiven Gruppe auch in ihrer engsten örtlichen Umgebung machte. Dem entspricht, daß im selben 11. Jahrhundert augenscheinlich zugleich der Durchbruch zu vermögensrechtlicher Selbstbestimmung gelang, mit der Konsequenz, daß bis heute die Domkirchen nicht im Eigentum des Bischofs, sondern des Kapitels stehen.

92 MGH DH. IV 134: ea videlicet ratione, ut predicti fratres liberam inde potestatem habeant tenendi in melius commutandi vel quicquid ad communem illorum utilitatem voluerint faciendi.

93 Nach der Vita Meinweri c. 159 (wie Anm. 46), S. 83 entstand unter Meinwerk auch eine neue domus episcopalis, die sich offenbar vom claustrum der Brüder unterschied; vgl. U. Hoppe, Die Paderborner Domfreiheit. Untersuchungen zu Topographie, Besitzgeschichte und Funktionen, München 1975, S. 60ff. – Zum allgemeinen Hintergrund der sog. Güterteilung vgl. Schieffer, Entstehung (wie Anm. 1), S. 261ff., neuerdings B. Schneidmüller, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 72, 1986, S. 115-151.